

39. 1. Sind die ordentlichen Gerichte befugt nachzuprüfen, ob Schlichter und Schlichtungskammer einer bestimmten Persönlichkeit die Zulassung als Parteivertreter zu den Verhandlungen mit Recht versagt haben?

2. Ist der Reichsarbeitsminister zur Verbindlicherklärung eines Schiedsspruchs befugt, den eine Schlichtungskammer unter dem Vorbehalt eines von ihm für den einzelnen Fall bestellten besonderen Schlichters gefällt hat?

Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 §§ 2, 5, 6. Zweite Ausführungsverordnung dazu vom 29. Dezember 1923 § 15.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1927 i. S. M. L.-Werke u. Gen. (Rl.) w. Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband u. Gen. (Wett.). III 158/27.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die jetzigen Beklagten sind Arbeitnehmer-Zentralverbände. Sechs ihrer Unterverbände baten im November 1925 den Reichsarbeitsminister um Schlichtung eines Streites mit den klagenden Firmen, die als Arbeitgeber den Abschluß eines Tarifvertrags verweigerten. Der Reichsarbeitsminister bestellte gemäß Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1043) den Oberregierungsrat A. zum Schlichter. Vor ihm fand am 10. Dezember 1925 eine Verhandlung statt. Darin erschien für die Arbeitgeber der Syndikus des Vereins Braunschweiger Metallindustrieller, Rechtsanwalt Dr. S. unter Überreichung von Urkunden, in denen die einzelnen Firmen ihm „Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 HGB.“ erteilt hatten. Nach der Behauptung der Klägerinnen soll er angegeben haben, daß er auch als bevollmächtigter Angestellter des genannten Vereins aufträte, der seinerseits von den einzelnen Klägerinnen Vertretungsvollmacht erhalten habe. Der Schlichter erklärte die Vertretung der Arbeitgeber durch Dr. S. nach § 15 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (RGBl. 1924 I S. 9) für unzulässig und, da er die

Arbeitgeber demgemäß als nicht vertreten ansah, jeden Einigungsversuch für gegenstandslos. In unmittelbarem Anschluß hieran schritt er zur Bildung einer Schlichtungskammer und berief den Generaldirektor S. und den Abteilungsleiter F., beide aus B., als Arbeitgeber, sowie die Gewerkschaftssekretäre L. aus B. und A. aus Dr. als Arbeitnehmer zu Weisßern. Die Schlichtungskammer, welche die Verbindung der Streitfachen zur gemeinsamen Verhandlung beschloß und den Dr. S. gleichfalls nicht als Vertreter der Arbeitgeber zuließ, machte noch am 10. Dezember in jeder Streitfache den Parteien im Wege des Schiedspruchs einen Tarifvertragsvorschlag gleichen Inhalts, der von der Arbeitgeberseite abgelehnt wurde. Auf Antrag der Arbeitnehmerverbände wurde der Schiedspruch am 29. Januar 1926 vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Auf besondere Einladung hatten am 21. Januar unter dem Vorsitz des Oberregierungsrats G. im Reichsarbeitsministerium Besprechungen stattgefunden, bei denen die Vertretungsbefugnis des für die Arbeitgeber erschienenen Dr. S. wiederum nicht anerkannt worden war. Dagegen war Justizrat B. aus B., der als Syndikus des von den klagenden Firmen mit ihrer Vertretung beauftragten Gesamtverbands deutscher Metallindustrieller auftrat, zugelassen und gehört worden.

Mit der zunächst gegen die sechs Arbeitnehmer-Unterverbände gerichteten Klage verlangten die Arbeitgeber die Feststellung, daß zwischen keinem von ihnen einerseits und keinem der Beklagten andererseits eine Gesamtvereinbarung mit dem Inhalte des für verbindlich erklärten Schiedspruchs bestehe. Sie machten geltend, daß Schiedspruch und Verbindlicherklärung wegen wesentlicher Verfahrensmängel, insbesondere wegen Veragung des rechtlichen Gehörs, nichtig seien. Das Landgericht gab der Klage statt. Im Laufe des Berufungsverfahrens bezeichneten die Klägerinnen die Zentralverbände der beklagten Unterverbände als die richtigen Beklagten. Daraufhin traten die Hauptverbände widerspruchslös an Stelle der ursprünglichen Beklagten in den Rechtsstreit ein. Das Oberlandesgericht wies die Klage wider sie ab. Die Revision der Klägerinnen blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision sucht in erster Reihe darzulegen, daß die Geschäftsstellen der beklagten Zentralverbände vor dem Schlichter und der

Schlichtungskammer für sich und in eigenem Namen aufgetreten und daher auch allein am Schlichtungsverfahren beteiligt gewesen seien. Mit dieser Auffassung vermag sie jedoch nicht durchzudringen. Die Klägerinnen haben dem Eintritt der Zentralverbände in den Rechtsstreit zugestimmt. Das konnten sie verständigerweise nur, wenn sie annahmen und erklärten, im Schlichtungsverfahren hätten ihnen die Hauptverbände, vertreten durch ihre Unterverbände, als Gegner gegenübergestanden und seien auch von den Schlichtungsbehörden bei Fällung ihrer Entscheidungen als solche angesehen und behandelt worden. Eine Erklärung dieses Inhalts mußte in ihrem Prozeßverhalten gefunden werden und ist auch vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum darin gefunden worden. Er hält diese Erklärung aber auch für zutreffend, denn er stellt auf Grund einer Reihe tatsächlicher Erwägungen fest, daß die Geschäftsstellen bei den streitigen Tarifvertragsverhandlungen in vollem Einvernehmen mit den Zentralverbänden lediglich als deren Bevollmächtigte tätig geworden, daß Schiedssprüche und Verbindlicherklärung nur für und gegen die Hauptverbände ergangen und daß etwaige falsche Bezeichnungen ihrer Sitze in den Entscheidungen der Schlichtungsbehörden als belanglose Ungenauigkeiten anzusehen seien.

Es ist der Revision zuzugeben, daß einzelne Hilfsertwägungen des Berufungsgerichts nicht bedenkenfrei sind. Die obige Feststellung aber kann von der Revision nicht mit der Behauptung entkräftet werden, sie sei mit dem klaren Wortlaute der Schiedssprüche und der Verbindlicherklärung unvereinbar; denn sie enthält eine durchaus mögliche und daher für den Senat bindende Auslegung der Schiedssprüche. Für ihre Richtigkeit spricht übrigens der Umstand, daß im Eingang der Schlichtungsentscheidungen bei allen Arbeitnehmerverbänden das Wort „Geschäftsstelle“ oder „Gaugeschäftsstelle“ fehlt. Es bedarf daher keines Eingehens auf den ausreichender Begründung entbehrenden Auspruch des Berufungsgerichts, daß die Unterverbände schlechthin tarifunfähig — das Berufungsgericht gebraucht den Ausdruck „schlichtungsunfähig“ — seien. Der Senat hat schon wiederholt ausgesprochen, daß Ortsgruppen eines Arbeitnehmer-Hauptverbands im Verhältnis zu diesem unselbständige Geschäftsstellen und doch, soweit ihre eigenen Angelegenheiten und Interessen in Frage kommen, zugleich selbständige, nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des § 54 BGB. und tarif-

fähig sein können (RGZ. Bd. 118 S. 196). Ob das zutrifft, d. h. ob die Unterverbände eine korporative Verfassung haben, vom Wechsel ihrer Mitglieder nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und trotz ihrer Abhängigkeit vom Hauptverband in Verbandsangelegenheiten ihre eigenen Interessen nach außen hin selbständig wahrnehmen und vertreten dürfen, muß im Einzelfall an der Hand ihrer Satzungen oder derjenigen der Hauptverbände geprüft werden. Eine solche Prüfung erübrigt sich aber hier auf Grund der einwandfreien Feststellung des Berufungsrichters, daß nur die Hauptverbände Tarifvertragsparteien sind.

Die von den Klägerinnen vor dem Berufungsgericht erhobenen Rügen der Unzuständigkeit des vom Reichsarbeitsminister ernannten Schlichters, der unvorschriftsmäßigen Besetzung der Schlichtungskammer, der Unstatthaftigkeit der Verbindung aller Streifsachen und des Erlasses eines für alle Arbeitgeber gleichlautenden Schiedspruchs hat die Revision nicht wiederholt. Sie erachtet es aber als nicht mit § 15 Abs. 1 bis 3 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vereinbar, daß Schlichter und Schlichtungskammer den Dr. S. nicht als Bevollmächtigten der Klägerinnen zu den Verhandlungen zugelassen haben. Auch dieser Angriff vermag der Revision nicht zum Siege zu verhelfen. Die ständige Rechtspredung des Senats geht dahin, daß die Gerichte nicht zu prüfen berechtigt sind, ob Verwaltungsbehörden, insbesondere die durch die neuzeitliche Gesetzgebung geschaffenen Verwaltungsorgane, wie Miet- und Pachteinigungsämter, Betriebsräte, Schlichtungsausschüsse, Schlichter usw., die für sie geltenden Verfahrensvorschriften bei ihren Entscheidungen beobachtet haben (RGZ. Bd. 101 S. 53 und S. 115, Bd. 103 S. 315, Bd. 105 S. 59, Bd. 116 S. 9). Dagegen ist die Zuständigkeit der genannten Behörden zum Erlass einer die Gerichte sachlich bindenden Entscheidung unter allen Umständen nachzuprüfen, und ebenso ist der Behauptung solcher Mängel nachzugehen, die, wenn sie erwiesen werden, ohne weiteres ergeben, daß ein behördliches Verfahren und eine behördliche Entscheidung überhaupt nicht vorliegen. So ist z. B. ein von einer unzuständigen Behörde eingesetzter Schlichtungsausschuß kein Schlichtungsausschuß im Sinne der Schlichtungsverordnung und daher auch nicht imstande, einen der Verbindlichkeitsklärung fähigen Schiedspruch zu fällen.

Gegen die Zuständigkeit der im vorliegenden Falle tätig gewordenen Schlichtungsbehörden lassen sich aber keine Bedenken erheben. Der Reichsarbeitsminister ist nach Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsverordnung zur Ernennung eines besonderen Schlichters für einen einzelnen Streitfall befugt. Wann er unter Übergehung des ordentlichen Schlichters von dieser Befugnis Gebrauch machen will, hängt lediglich von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab. Der Schlichter konnte nach § 5 Abs. 3 a. a. O. als Beisitzer zur Schlichtungskammer zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer einberufen. Eine so gebildete und zusammengesetzte Schlichtungskammer war daher befugt, den Parteien einen der Verbindlicherklärung zugänglichen Tarifvertragsvorschlag zu machen. Damit ist aber das Prüfungsrecht der Gerichte im gegebenen Falle erschöpft. Es noch weiter auf die Gesetz- oder Zweckmäßigkeit des vom Schlichter und von der Schlichtungskammer eingeschlagenen Verfahrens auszuweiten, geht nicht an. § 15 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung enthält Verfahrensvorschriften, und die Frage, ob eine bestimmte Persönlichkeit als Parteivertreter zuzulassen sei, ist lediglich eine Verfahrensfrage, deren Prüfung und Entscheidung den ordentlichen Gerichten entzogen ist. Die Zurückweisung des Dr. S. bedeutet keineswegs eine Versagung des rechtlichen Gehörs, so daß sich im gegebenen Falle eine Erörterung darüber erübrigt, wie zu entscheiden wäre, wenn wirklich eine solche Versagung stattgefunden hätte. Dieser Auffassung steht das Urteil des VII. Zivilsenats vom 7. März 1922 (RGZ. Bd. 104 S. 181) nicht entgegen. Es bezieht sich auf nicht mehr in Geltung befindliche Vorschriften der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918. Selbst wenn es daher die Prüfungsbefugnis der Gerichte etwa über die ihnen nach vorstehenden Ausführungen gesteckten Grenzen hinaus ausdehnen wollte, liegt zu einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate kein Anlaß vor.

Die von der Revision bemängelte Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers zur Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs ist gegeben, da Artikel I § 6 Abs. 2 Satz 1 der Schlichtungsverordnung sich nur auf die Verbindlicherklärung derjenigen Schiedssprüche bezieht, die von den ordentlichen Schlichtungsausschüssen oder von den vom ordentlichen Schlichter gebildeten Schlichtungskammern gefällt sind. Nachdem der Reichsarbeitsminister das Schlichtungsverfahren

einmal an sich gezogen hatte, war der ordentliche Schlichter endgültig ausgeschaltet. Der vom Reichsarbeitsminister bestellte außerordentliche Schlichter war aber zur Verbindlicherklärung des unter seiner Leitung zustande gekommenen Schiedsspruchs nicht befugt. Mit dessen Verkündung erlosch der ihm erteilte Auftrag. Es fehlte deshalb an den Voraussetzungen für die Anwendung des angeführten § 6 Abs. 2 Satz 1. Der ordentliche Schlichter, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung lag, kam für den vorliegenden Fall nicht mehr in Betracht, sodaß nach § 6 Abs. 2 Satz 2 a. a. D. allein der Reichsarbeitsminister die für die Verbindlicherklärung zuständige Stelle war.